



Beitragsordnung:

Die Vereinsgemeinschaft der: **Wandergesellschaft „Frisch-Auf“ 1922 Münster e.V.** (nachfolgend **Wanderer „Frisch-Auf“** genannt) wird grundsätzlich durch die Satzung geregelt. Beiträge werden durch die nachstehende Beitragsordnung (BO) geregelt.

Vereinsbeiträge:

Der Vereinsbeitrag wird vom Gesamtvorstand per Antrag bei der Jahreshauptversammlung eingereicht. Dieser Antrag muss neben dem neuen Jahresbeitrag auch den Zusatz enthalten, dass bei Zustimmung des Antrags auch die mit dem neuen Jahresbeitrag versehene Beitragsordnung als genehmigt gilt. Die anwesenden Mitglieder beschließen dann, ob dem Antrag stattgegeben wird, oder ob er abgelehnt wird. Es genügt die einfache Mehrheit.

1. Beitragsarten:

- a. **Erwachsenenjahresbeiträge**
- b. **Jugendjahresbeiträge**

Erwachsenenjahresbeiträge gelten für alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Jugendjahresbeiträge gelten für alle Mitglieder bis zu dem Jahr, in dem das 18. Lebensjahr erreicht wird.

2. Zahlungsart:

Der Jahresbeitrag wird ab dem Beitragsjahr 2014 am ersten Bankarbeitstag im April per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Erfolgt der Eintritt nach dem Monat März so ist (**einmalig**) der Jahresbeitrag per Überweisung auf das Beitragskonto

IBAN Nr.: DE14505613150107425007

BIC: GENODE51OBH

bei der Vereinigten Volksbank Maingau zu überweisen.

Für alle Mitglieder die vor 2010 eingetreten sind gilt folgende Regelung:
Der Vereinsbeitrag wird ab dem Beitragsjahr 2014 am ersten Bankarbeitstag im April (Jährliche- und 1. Halbjährliche Zahlung) beziehungsweise ersten Bankarbeitstag im August (2. Halbjährliche Zahlung) per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

Mitglieder die vor 2010 eingetreten sind und nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, bekommt eine **Zahlungsaufforderung** zugeschickt, mit dem Hinweis, den fälligen **Vereinsbeitrag** bis zum Fälligkeitsdatum (01. April bzw. 01. August) des laufenden Jahres auf das Beitragskonto

IBAN Nr.: DE14505613150107425007

BIG: GENODE51OBH

bei der Vereinigten Volksbank Maingau einzuzahlen.



2.1 Mitgliedsbeitrag zurückgerufen oder abgewiesen:

Wird von einem Mitglied der eingezogene Mitgliedsbeitrag zurückgerufen, oder von seiner Bank zurückgewiesen, erhält dieses Mitglied eine Benachrichtigung (Wenn aktuelle Adresse bekannt), in dem es (Mitglied) aufgefordert wird, bis zu einem bestimmten Termin den fälligen Mitgliedsbeitrag plus Bankgebühr auf das Beitragskonto der Wandergesellschaft zu überweisen.

Wenn nach einem 2. Anschreiben in dem eine Frist, die vom Vorstand festgelegt wird, der fällige Jahresbeitrag plus Bankgebühr nicht überwiesen wird, kann der Gesamtvorstand ein Ausschluss aus der Wandergesellschaft herbeiführen.

3. Jahresbeitragshöhe:

Ab dem Beitragsjahr 2010 sind:

Für Erwachsene 24,00 € Jahresbeitrag festgelegt.

Für Jugendliche 12,00 € Jahresbeitrag festgelegt.

Eine Aufnahmegebühr ist zurzeit nicht festgelegt.

Umlagen sind zurzeit nicht festgelegt.

Diese Beitragsordnung wurde in der Gesamtvorstandssitzung am 22.11.2017 beschlossen.

Die Beitragsordnung tritt nach Beschluss der Jahreshauptversammlung im März 2018 in Kraft. Dadurch werden ältere Beitragsordnungen außer Kraft gesetzt.

Der Vorstand:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende

1. Schriftführer

1. Rechnerin